



## Stichtag 28. Februar: Meldepflicht für inländische Steuerpflichtige

Inländische Steuerpflichtige sind verpflichtet, ihrem Finanzamt Sachverhalte mit Auslandsbezug zu melden. Meldepflichtig sind zum Beispiel die Gründung von ausländischen Betriebsstätten oder der Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen. Mit dieser Verpflichtung soll die Besteuerung von Einkünften aus dem Ausland sichergestellt werden.

Als inländische Steuerpflichtige gelten (natürliche und juristische) Personen, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Deutschland haben.

Welche Arten von Transaktionen müssen gemeldet werden?

- Die Gründung und der Erwerb von Unternehmen und Betriebsstätten im Ausland;
- Der Erwerb, die Beendigung oder die Änderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften;
- Der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (im Sinne des § 1 KStG) mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland, wenn
  - die Beteiligung am Kapital oder Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mindestens 10 Prozent beträgt;
  - oder
  - die Gesamterwerbskosten aller Beteiligungen übersteigen 150.000 Euro.
- Die Tatsache, dass der Steuerpflichtige allein oder zusammen mit verbundenen Parteien zum ersten Mal in der Lage ist, direkt oder indirekt einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittlandgesellschaft auszuüben;
- Die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, der Betriebsstätte, der Personengesellschaft, der Kapitalgesellschaft, der Personenvereinigung, des Nachlasses oder der Drittlandgesellschaft.

Eine Drittlandgesellschaft ist definiert als eine Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Gebieten, die nicht Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind.

**Die Meldung muss im Rahmen der Steuererklärung erfolgen, jedoch spätestens bis zum 28. Februar 2023.**